



## **Rahmenvereinbarung NRW**

**über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur  
Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem**

**SGB XII**

**zwischen**

dem Städtetag Nordrhein-Westfalen

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen

dem Städte- und Gemeindebund NRW

(im Folgenden: Kommunale Spitzenverbände)

**und**

dem Landschaftsverband Rheinland

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

(im Folgenden: Landschaftsverbände oder überörtliche Träger der Sozialhilfe)

**zur**

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfeleistungen gemäß §§ 55 SGB IX, 53 SGB XII sowie der Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII durch die Kooperation zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern.

## **Präambel**

Zum 01.07.2003 wurden in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeiten für stationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen nach dem SGB XII bei den beiden Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland befristet bis zum 30.06.2010 zusammengeführt.

Unabhängig von der Frage der konkreten Zuständigkeitsregelung hat sich seit Mitte 2003 gezeigt, dass die Entscheidung, die Zuständigkeit für ambulante und stationäre Wohnhilfen in einer Hand zusammenzuführen, richtig gewesen ist.

Zum 01.06.2009 ist nunmehr eine neue Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV – SGB XII NRW) in Kraft getreten, mit der die Zuständigkeiten für die Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe weiterhin den Landschaftsverbänden zugewiesen werden. Darüber hinaus sind die Landschaftsverbände gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 b AV - SGB XII NRW zukünftig auch für die ambulanten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zuständig, soweit die Hilfe dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern.

Die Regelung des § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung, welche die Leistungen des selbstständigen Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Inhalt hat, ist bis zum 30.06.2013 befristet.

(Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII – AV SGB XII NRW - vom 11.05.2009, Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 20.05.2009, S.299)

Neben der Zusammenarbeit aller Beteiligten (Kommunale Spitzenverbände, Landschaftsverbände, Vertreter der LAG FW, Landesbehindertenrat) in der Fachkommission zur Förderung des selbstständigen Wohnens behinderter Menschen beim MAGS sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe durch die neue Verordnung verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und –strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren und zu diesem Zweck bis spätestens zum 30.04.2010 örtliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

Diese Vereinbarung soll als Orientierungshilfe für die örtlichen Kooperationsvereinbarungen dienen.

## **§ 1**

### **Ziele der Rahmenvereinbarung**

Mit der Beibehaltung der Zuständigkeit für ambulante und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen für Menschen mit Behinderung und der neuen Zuständigkeit im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind nach dem übereinstimmenden Willen des Landes, der

kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände die folgenden Ziele verbunden:

- Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ soll auch weiterhin konsequent umgesetzt werden.
- Es sollen wohnortnahe Unterstützungsleistungen angeboten werden, um eine weitestgehende Integration der behinderten Menschen und der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in ihrer Herkunftsumgebung zu erreichen.
- Das Verfahren der individuellen Hilfeplanung soll mit der Perspektive, landeseinheitliche Strukturen zu schaffen und den Leistungsträgern einen früheren Eintritt in das Hilfeplanverfahren und damit eine größere Steuerungsmöglichkeit zu geben, weiter entwickelt und verbessert werden. Mit der individuellen Hilfeplanung wurde ein einheitliches Bedarfsermittlungsverfahren entwickelt und mit den Hilfeplankonferenzen ein multiperspektivisches Gremium zur Entscheidung über den individuellen Bedarf etabliert. Der Nachrang der Sozialhilfeleistungen ist auch im Hinblick auf die angestrebte Weiterentwicklung des Hilfeplanverfahrens weiterhin konsequent durchzusetzen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich seit Mitte 2003 weiter verändert und mit der Einführung des SGB II zum 01.01.2005 sind zum Teil neue Schnittstellen geschaffen worden. Andere vorrangige Sozialleistungsträger ziehen sich zunehmend aus ihrer Verpflichtung zu Lasten des Systems der Eingliederungshilfe zurück; dieser Entwicklung ist nachdrücklich zu begegnen.
- Die bestehenden qualitativen und quantitativen Unterschiede bei den Hilfeangeboten sollen weiter ausgeglichen werden, insbesondere soll der Dezentralisierungs- und Modernisierungsprozess von stationären Großeinrichtungen auch vor dem Hintergrund des Wohn- und Teilhabegesetzes NW fortgesetzt werden,
- Die Planungsprozesse sollen verbessert und das örtliche Versorgungsangebot unter Berücksichtigung der schon bestehenden Unterstützungsleistungen/ -strukturen durch ambulante und niederschwellige Unterstützungsangebote weiterentwickelt werden
- Auf eine nachhaltige Senkung der durchschnittlichen Fallkosten der Sozialhilfe für Hilfen zum Wohnen (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 und § 68 Abs 1 Satz 1 SGB IX) soll hingewirkt werden.  
Kosten- und Fallzahlsteigerungen sind regelmäßig in einem Berichtswesen zu erfassen und auf Ursachen und (Gegen-) Steuerungsmöglichkeiten hin zu untersuchen. Insbesondere durch eine Stärkung ambulanter und niedrigschwelliger Angebote und die Realisierung des Nachranggrundsatzes ist diesen entgegenzuwirken.

## § 2

### **Leistungen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger**

Als Einwohner einer Stadt oder einer Gemeinde haben alle Empfänger von Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder der Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten teil an den Leistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge. Alle Leistungen sind damit zugleich Bestandteil der jeweiligen örtlichen sozialen Infrastruktur. Sie werden mit dem Ziel der individuellen Bedarfsdeckung von den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern erbracht. Die Leistungen der überörtlichen Sozialhilfeträger werden außerdem mit dem Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen im Rheinland und in Westfalen-Lippe unabhängig vom Wohnort nach einheitlichen Verfahren ermittelt und erbracht.

Nach der neuen Verordnung sind die Landschaftsverbände neben den (teil)stationären Eingliederungshilfeleistungen im Lebensbereich Wohnen sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Leistungen des Betreuten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung zuständig. Wohnhilfen, die darauf ausgerichtet sind, ein selbständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern, umfassen dabei alle Hilfen außerhalb von stationären Einrichtungen. Dies bedeutet, dass es daneben keine weiteren ambulanten Wohnhilfen nach § 53 SGB XII in örtlicher Zuständigkeit gibt; Zuständigkeiten anderer Leistungsträger bleiben unberührt. Auch in der Herkunftsfamilie eines Menschen mit Behinderungen sind Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen grundsätzlich möglich, um dem Anspruch auf selbstbestimmtes Wohnen im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung gerecht zu werden. Alle übrigen ambulanten Eingliederungshilfeleistungen liegen in der Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger. Gegebenenfalls sind nach Vorliegen von Ergebnissen aus dem laufenden Modellprojekt des LWL „Familienunterstützende Hilfen“, abweichende Regelungen zu vereinbaren.

Für die Leistungen der Grundsicherung gemäß §§ 41 ff. SGB XII an die Empfänger von Leistungen des Betreuten Wohnens ist der örtliche Träger, für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27 ff. SGB XII ist der überörtliche Träger sachlich zuständig.

Bei den Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII erstreckt sich die Zuständigkeit der überörtlichen Träger neben den Hilfen in (teil)stationärer Form auch auf die Hilfen, die dazu dienen, eine solche Hilfe zu verhindern. Die örtlichen Träger sind für alle ergänzenden und präventiven Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und sämtliche ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zuständig, wie bspw. niedrighwellige Übernachtungsangebote.

Die Vereinbarungspartner haben gemeinsame Empfehlungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten und zur Zusammenarbeit erarbeitet, die als Anlagen Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Die konkrete Beschreibung entsprechender regionaler Strukturen wie auch die Auflistung sonstiger örtlicher Angebote für Menschen mit Behinderungen bzw.

besonderen sozialen Schwierigkeiten bleibt den örtlichen Kooperationsvereinbarungen vorbehalten.

### § 3

#### **Gemeinsame Entwicklungsverantwortung und Zusammenarbeit**

Die Fortentwicklung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen und der Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten insgesamt ist eine gemeinsame Aufgabe der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände, die auf gleicher Augenhöhe verfolgt wird und den Beitrag beider Beteiligten erfordert. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden angemessen einbezogen.

Die Sozialraumplanung der Beteiligten ist daher aufeinander abzustimmen. Dies geschieht, indem die Landschaftsverbände an lokalen Planungsgremien (Arbeits- und Koordinationskreise für Menschen mit geistiger Behinderung, PSAG und vergleichbare Gremien) teilnehmen, Handlungsanforderungen hieraus gemeinsam erörtern und in die jeweilige örtliche Konferenz des Landschaftsverbandes, der Stadt bzw. des Kreises und der örtlichen Anbieter für Leistungen der Eingliederungshilfe (Regionalkonferenz) einbringen. In der Regionalkonferenz werden alle Ergebnisse der übrigen lokalen Planungsgremien gebündelt, soweit sie die Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen.

Die Regionalkonferenz dient primär der Weiterentwicklung und Planung aller Leistungen der Eingliederungshilfe der Sozialhilfeträger unter Einbeziehung der Leistungsanbieter der jeweiligen Region. Sie findet in der Regel einmal im Halbjahr statt.

Die Themen der Regionalkonferenz werden zwischen den beiden Leistungsträgern im Vorfeld zusammengetragen und abgestimmt. Die Regionalkonferenz soll neben ihrer Funktion der Informationsvermittlung und des fachlichen Austauschs zum zentralen Planungsgremium für die Leistungen der Eingliederungshilfe fortentwickelt werden.

Über strukturelle Veränderungen in der Eingliederungshilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Arbeit in beiden Landesteilen tauschen sich die überörtlichen und örtlichen Sozialhilfeträger frühzeitig aus. Neben der Plattform der lokalen Planungsgremien dienen hierzu die regelmäßigen Treffen beider Landschaftsverbände mit den örtlichen Sozialhilfeträgern und weitere begleitende Arbeitsgruppen.

Für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden die bestehenden örtlichen Planungs- und Beratungsgremien genutzt, gegebenenfalls weiterentwickelt beziehungsweise erstmalig aufgebaut.

## **§ 4**

### **Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen**

Die örtlichen Sozialhilfeträger wirken auch weiterhin darauf hin, das Gemeinwesen zu einem inklusiven Gemeinwesen weiterzuentwickeln und damit auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten umfassende Teilhabe zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Finanzierungszuständigkeit wirken die Landschaftsverbände und die örtlichen Sozialhilfeträger darauf hin, dass ausreichende Angebote einer wohnbezogenen Infrastruktur (insbesondere Fahrdienste, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung, Freizeitangebote) sowie in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung zur Verfügung stehen und dass eine Koordinierung dieser Angebote erfolgt. Dabei wird vorrangig auf bereits vorhandene örtliche Strukturen (z.B. Selbsthilfegruppen, sozialpsychiatrische Dienste) zurückgegriffen. Dies schließt Hilfen durch vorrangige Leistungsträger mit ein.

Erforderliche Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu erbringen (§ 9 Abs. 2 SGB XII). Individuelle Bedarfe sind nur dann in stationärer Form zu decken, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil der Bedarf anders nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann.

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Hilfe im Einzelfall im Rahmen des örtlichen Leistungsangebotes wird von den Landschaftsverbänden unter Berücksichtigung der jeweils entstehenden Sozialhilfeaufwendungen über Form und Maß der Leistungen sowie die Organisation der Leistungserbringung (ambulant oder stationär) im Bereich Wohnen auf Basis einer individuellen Hilfeplanung nach Beratung in der örtlichen Hilfeplankonferenz entschieden. Der Grundsatz der Trägerpluralität soll beachtet werden. Bei der Weiterentwicklung der Hilfeplanung werden die örtlichen Sozialhilfeträger und die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Die Bedarfsfeststellungsverfahren in beiden Landesteilen sollen aneinander angepasst werden.

Für die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden geeignete Verfahren zur Hilfeplanung entwickelt und geprüft, in welcher Form die Beratung der Hilfepläne erfolgt.

## **§ 5**

### **Felder der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Landschaftsverbänden**

Die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind durch die neue Ausführungs-VO verpflichtet, zur Konkretisierung dieser Rahmenvereinbarung bis

spätestens zum 30.04.2010 örtliche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Die Kommunalen Spitzenverbände unterstützen diesen Prozess.

Die örtlichen Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere regeln

- welche Leistungen insgesamt die Vereinbarungspartner aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten erbringen
- das Verfahren zur Ermittlung des örtlichen Bedarfes an Leistungsangeboten im Bereich Wohnen für behinderte Menschen und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII (vgl. § 3) sowie für die letztgenannten Leistungen ein Verfahren zur Feststellung des individuellen Bedarfs.
- die Beteiligung der örtlichen Träger durch das Sozialamt und/oder das Gesundheitsamt/ Psychiatriekoordination an der Durchführung und Weiterentwicklung der individuellen Hilfeplanung in der örtlichen Hilfeplankonferenz. Dies schließt die Fragen der Beratungsstrukturen in der Hilfeplankonferenz, die möglichst weitreichende Einbeziehung der Leistungsberechtigten und die Einbeziehung anderer, vorrangiger Leistungsträger (gemäß SGB V, SGB VIII, SGB XI) im Sinne eines Gesamtplanverfahrens mit ein.
- die Sicherstellung und Verbesserung der Vernetzung und Koordination vor Ort bestehender Angebote für Menschen mit Behinderung.
- die Finanzierung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung und Sozialpsychiatrische Zentren bzw. vergleichbare Leistungsangebote.
- die Modalitäten der Einbindung der örtlichen Sozialhilfeträger im Vorfeld des Abschlusses von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen mit neuen Diensten und Einrichtungen
- in welcher Weise neue Anbieter sich in die örtliche Leistungs- und Gremienstruktur (PSAG, Koordinierungskreise der Anbieter für Menschen mit einer geistigen Behinderung, Arbeitskreis Sucht, etc.) einzubringen haben, um die Voraussetzungen für die erforderliche Qualität der Hilfeplanung und damit der Betreuungsleistung sowie eine erfolgreiche Vernetzung zu erbringen.
- alle Fragen der aus Mitteln der Grundsicherung finanzierten Unterkunftskosten anlässlich eines Auszuges aus einer stationären in eine ambulante Wohnform, mit dem Ziel, die Besonderheiten des Betreuten Wohnens zu berücksichtigen und keine Finanzierungshindernisse für einen solchen Wechsel entstehen zu lassen.
- die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die noch in der Herkunftsfamilie leben.

Soweit im Einzelfall erforderlich, sollen die örtlichen Jugendämter den Kooperationsvereinbarungen beitreten, um Abgrenzungsfragen und bei Bedarf eine Teilnahme an den Sitzungen der Hilfeplankonferenzen zu regeln.

## **§ 6**

### **Ermittlung der Angebots- und Kostenentwicklung**

Die Landschaftsverbände setzen die differenzierte Berichterstattung zur Kostenentwicklung bezogen auf die Stichtage 30.06. und 31.12. eines Jahres in der bisherigen Form gegenüber dem MAGS und den Kommunalen Spitzenverbänden fort. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in der Fachkommission ergibt sich aus den Aufstellungen

- die Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen am Stichtag getrennt nach ambulanter oder stationärer Betreuung, differenziert nach Art der Behinderung, Geschlecht, Altersstruktur sowie differenziert nach Aufenthaltskörperschaften
- der Gesamtaufwand für Leistungen der Eingliederungshilfen zum Wohnen für Menschen mit Behinderung, aufgeteilt nach Leistungen für stationäre und ambulante Maßnahmen differenziert nach Aufenthaltskörperschaften

Die Kosten einer neben der Wohnhilfe nach §§ 53 ff. SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX geleisteten teilstationären Hilfe (z. B. Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen) bleiben bei der Ermittlung des Gesamtaufwandes daher außer Betracht. Gleiches gilt für sonstige ambulante Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Zuständigkeit der örtlichen Träger.

Bei einem Vergleich zwischen Aufwendungen für stationäre Wohnhilfen gegenüber den Aufwendungen für ambulante Wohnhilfen sind sämtliche Leistungen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger zu berücksichtigen. Für die Leistungen des Betreuten Wohnens bedeutet dies, dass eine Kostentransparenz nur unter Berücksichtigung aller Leistungen der Lebensunterhaltssicherung und möglicher weiterer Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII zu erreichen ist. Zu diesem Zweck ermitteln die örtlichen Sozialhilfeträger ihre Ausgaben für die Leistungen der Grundsicherung und die überörtlichen Sozialhilfeträger ihre Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt.

## **§ 7**

### **Nachgehender Schutz der Einrichtungsorte**

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände wirken auf eine gesetzliche Regelung hin, die eine unbegrenzte Kostenerstattungspflicht desjenigen Trägers der Sozialhilfe zum Inhalt hat, in dessen Bereich der Berechtigte vor Beginn der Maßnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der vorherige Aufenthalt in einer stationären oder teilstationären Einrichtung soll keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Sofern der gewöhnliche Aufenthalt nicht ermittelt werden kann oder

Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen betroffen sind, sollen die Landschaftsverbände die anfallenden Kosten tragen. Dazu werden die Landschaftsverbände für Neufälle die notwendigen Daten zur Verfügung stellen.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit**

Die Kommunalen Spitzenverbände wirken darauf hin, dass ihre Mitgliedskörperschaften die für die Umsetzung dieser Vereinbarung notwendigen Beiträge leisten.

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände erörtern mindestens einmal jährlich den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Vorbereitung der Fachkommission.

Bei wesentlichen Abweichungen von den Zielen dieser Rahmenvereinbarung werden die Gründe für die Abweichungen analysiert und die Beteiligten wirken auf eine einvernehmliche Anpassung ihres Inhaltes hin.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.2010 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2013.

**Köln/Düsseldorf/Münster, im Dezember 2009**

**Für den Städtetag  
Nordrhein-Westfalen**

**Für den Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen**

**Für den Städte- und  
Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

---

**Dr. Stephan Articus**  
**Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied**

---

**Dr. Martin Klein**  
**Hauptgeschäftsführer**

---

**Dr. Bernd Jürgen  
Schneider**  
**Hauptgeschäftsführer**

**Für den Landschaftsverband  
Rheinland**

**Für den Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe**

---

**Harry K. Voigtsberger**  
**LVR - Direktor**

---

**Dr. Wolfgang Kirsch**  
**LWL – Direktor**

**Anlagen:**

Ausführungen zu

- den Leistungen der Grundsicherung / Kosten der Unterkunft (**Anlage 1**)
- den ambulanten Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen (**Anlage 2**)
- den Leistungen nach § 67 SGB XII für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (**Anlage 3**)

**Gemeinsame Empfehlung der  
Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der  
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Verfahren  
bei Entscheidungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft**

**(Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung Wohnen)**

In § 2 der Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII vom 16.12.2009 haben die Vereinbarungspartner die Zuständigkeitsregelungen der AV SGB XII grundsätzlich beschrieben. Im Hinblick auf die nach § 2 Absatz 2 Satz 4 AV SGB XII von den überörtlichen und den örtlichen Sozialhilfeträgern abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen empfehlen sie den örtlichen Sozialhilfeträgern zum Verfahren bei Entscheidungen über die Übernahme von Kosten der Unterkunft die nachstehenden Erwägungen zum Verfahren zu beachten.

**Frühzeitige Einbindung des örtlichen Sozialhilfeträgers**

Im Zuge der Entlassungsvorbereitung eines in einer stationären Einrichtung untergebrachten Betroffenen (Enthospitalisierung) bzw. bei einem Wohnungswechsel eines Betroffenen (z.B. Auszug aus der Herkunftsfamilie) soll der örtliche Sozialhilfeträger frühzeitig in die weitere Planung der Unterbringung eingebunden werden. So soll möglichen Problemen vorgebeugt und sichergestellt werden, dass frühzeitig Einvernehmen vor allem unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Betroffenen erzielt werden kann. Die überörtlichen Sozialhilfeträger initiieren den erforderlichen ersten Kontakt (unter Umständen auch durch die stationäre Einrichtung) und vereinbaren mit den örtlichen Sozialhilfeträgern die Form und die Inhalte der weiteren Verständigung.

**Umgang mit Mietrichtwerten**

Eine der möglichen Hindernisse für eine Vermeidung einer stationären Unterbringung stellt die Überschreitung der üblicherweise angemessenen Mietkosten für die seitens des Betroffenen bzw. dessen Betreuer gewählte Wohnung dar. Die örtlichen Sozialämter tragen dafür Sorge, dass in den Fällen der Enthospitalisierung und des Wohnungswechsels die jeweils geltenden Mietrichtwerte flexibel unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zielsetzung angewandt werden. Sie wirken in Absprache mit den überörtlichen Sozialhilfeträgern auf eine an dem besonderen Bedarf des betroffenen Menschen orientierte Lösung hin. In den Fällen, in denen eine Einigung nicht erzielt werden kann, sollte eine Einzelfallentscheidung, beispielsweise auf Sozialamtsleiterbene, gesucht werden.

**Gemeinsame Empfehlung  
der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der  
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen – Lippe  
zu den Zuständigkeiten und Leistungspflichten bei den ambulanten  
Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen  
im Rahmen der  
Eingliederungshilfe nach dem SGB XII**

**(Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung Wohnen)**

In § 2 der Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 16.12.2009 haben die Vereinbarungspartner die Zuständigkeitsregelungen der AV AG SGB XII NRW für diese beiden Leistungen beschrieben und grundsätzlich erläutert.

Für die Feststellung der Zuständigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe und andere im Einzelfall notwendige Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII Einzelfall empfehlen die Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarung den Vereinbarungspartnern der örtlichen Kooperationsvereinbarungen die nachstehenden Ausführungen zugrunde zu legen.

**1. Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers:**

Am Textteil, der die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die ambulanten Wohnhilfen des Betreuten Wohnens regelt - § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der AV - hat sich nichts im Vergleich zur vorherigen AV geändert.

Die überörtlichen Sozialhilfeträger sind außer für die stationären Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe auch für die Wohnhilfen für erwachsene Menschen mit Behinderung zuständig, um ein selbständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern, § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der AV.

Dies wird in der Begründung der AV dahingehend konkretisiert, dass mit dem 18. Lebensjahr im Sinne der selbstbestimmten Lebensführung der Anspruch auf selbständiges Wohnen einsetzt. Dabei umfassen Wohnhilfen, die selbständiges Wohnen ermöglichen oder sichern, alle Hilfen außerhalb von stationären Einrichtungen, die eine LV nach §§ 75 ff. SGB XII oder einen VV nach §§ 72 ff. SGB XI haben.

Folglich liegen **alle ambulanten Wohnhilfen** im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der überörtlichen Sozialhilfeträger.

**2. Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers:**

Für sonstige ambulante Eingliederungshilfeleistungen (z.B. Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen) sind die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig.

Die örtlichen Sozialhilfeträger sind ferner für stationäre Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen dann zuständig, wenn es sich um Personen handelt, die das 65. Lebensjahr bereits erfüllt haben und erstmalig einen Anspruch auf diese Leistungen haben. Gleiches gilt für Leistungsberechtigte, die nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres erstmals einen Anspruch auf ambulante Eingliederungshilfeleistungen zum Wohnen haben.

### **3. Leistungen in der Herkunftsfamilie:**

Ein Mensch mit Behinderungen kann auch in seiner Herkunftsfamilie einen Anspruch auf ambulante Wohnhilfen haben. Damit sind die überörtlichen Sozialhilfeträger zuständig und zwar unabhängig von der Frage, ob eine Verselbständigung (d.h. Auszug) mittelfristig ansteht oder nicht. Maßgeblich ist auch in der Herkunftsfamilie ein Unterstützungsbedarf, der Leistungen zur Ermöglichung oder Sicherung des selbständigen Wohnens erfordert. Dazu zählen alle Unterstützungsleistungen, die der Vorbereitung der Verselbständigung dienen. Dies sind vor allem Informations- und Beratungsleistungen.

Davon abzugrenzen sind die sog. familienunterstützenden bzw. – entlastenden Dienste, die am Unterstützungsbedarf vor allem der Eltern ansetzen und damit keine ambulanten Wohnhilfen darstellen. Dies können sonstige ambulante Eingliederungshilfeleistungen sein. Auch kommen ambulante Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in unterschiedlichen Formen in Betracht.

**Gemeinsame Empfehlung  
der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen  
und der Landschaftsbände Rheinland und Westfalen-Lippe  
zu den Leistungspflichten und Zuständigkeiten  
bei der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten**

**(Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung Wohnen)**

Zum 01.06.2009 ist die Ausführungsverordnung zum SGB XII (AV SGB XII NRW) geändert worden, mit der die Zuständigkeiten der Landschaftsverbände und der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Bereich des § 67 ff. SGB XII neu geregelt wurden.

Die Landschaftsverbände sind nunmehr über den stationären und teilstationären Bereich hinaus für ambulante Hilfen zuständig, wenn diese dazu geeignet sind, Hilfe in einer stationären oder teilstationären Einrichtung zu verhindern.

In § 2 der Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 16.12.2009 haben die Vereinbarungspartner die Zuständigkeitsregelungen der AV SGB XII NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beschrieben und grundsätzlich erläutert.

In örtlichen Kooperationsvereinbarungen soll insbesondere geregelt werden:

- welche Leistungen die Vereinbarungspartner aufgrund ihrer Zuständigkeiten erbringen,
- das Verfahren zur Ermittlung des örtlichen Bedarfs an Leistungsangeboten für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII,
- die Einbindung des örtlichen Sozialhilfeträgers in das individuelle Bedarfsfeststellungsverfahren,
- die Modalitäten der Einbindung der örtlichen Sozialhilfeträger im Vorfeld des Abschlusses von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen mit neuen Diensten und Einrichtungen,
- alle Fragen der aus Mitteln der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt finanzierten Unterkunftskosten anlässlich eines Auszuges aus einer stationären in eine ambulante Wohnform mit dem Ziel, die Besonderheiten des Betreuten Wohnens zu berücksichtigen und keine Finanzierungshindernisse für einen solchen Wechsel entstehen zu lassen.

Für die Feststellung der Zuständigkeit für Leistungen der Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII im Einzelfall sowie die Finanzierung von Leistungsangeboten empfehlen die Vereinbarungspartner den Gemeinden und Gemeindeverbänden die nachstehenden Erklärungen zugrunde zu legen.

## 1. Grundsatz für die Leistungen der überörtlichen Träger

Ziel der Hilfe ist es, den Betroffenen wieder ein menschenwürdiges, selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Sie ist darauf ausgerichtet, besondere soziale Schwierigkeiten zu beseitigen, abzuwenden, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Um den individuellen Hilfebedarf zu ermitteln, wird ein Hilfeplan erstellt, der auf die besonderen Problemlagen des Personenkreises gem. § 67ff SGB XII ausgerichtet ist.

Im folgenden werden die **Abgrenzungskriterien** für die Leistungspflichten und Zuständigkeiten näher definiert.

## 2. Zuständigkeit der Landschaftsverbände als überörtliche Träger

Der überörtliche Träger ist für alle stationären und teilstationären Hilfen im Rahmen des § 67ff SGB XII zuständig.

Darüber hinaus ist er im ambulanten Bereich zuständig für das Betreute Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Leistungstyp E LRV), wenn im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt worden ist, dass dies die adäquate Hilfe ist.

## 3. Zuständigkeit des örtlichen Trägers

Der örtliche Träger ist für die anderen - nicht in Ziffer 2 und 4 genannten Maßnahmen - der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie für die Erbringung nach anderen als dem Achten Kapitel SGB XII im Einzelfall notwendigen Leistungen zuständig.

Dies umfasst auch die niedrighschwelligen Übernachtungs-, Wohn-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Tagesstätten für den Personenkreis. Dazu gehören auch die ambulanten Begleithilfen/aufsuchenden Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Leistungstyp F LRV).

Die örtlichen Träger sind ferner zuständig für alle Leistungen, die keine Leistungen nach dem Achten Kapitel SGB XII im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b der AV SGB XII NRW sind, insbesondere alle Leistungen

- die vom Allgemeinen Sozialdienst der Städte, Gemeinden oder Kreise oder den Fachstellen für Wohnungsnotfälle erbracht werden,
- der Städte, Gemeinden oder Kreise oder von ihnen beauftragter Stellen für Wohnungsnotfälle oder junge Menschen im Sinne des SGB VIII,
- für Personen unter 18 und über 65 Jahren.

#### **4. Gemeinsame Zuständigkeiten**

Die bestehenden Beratungsangebote (Leistungstyp D LRV) sind beizubehalten und einvernehmlich und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Eine allgemeine Zuordnungsregelung kann nicht getroffen werden, weil sich aufgrund der Ausgestaltung des Angebotes vor Ort unterschiedliche Zuständigkeiten für die Finanzierungsverpflichtung ergeben können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Angebote entsprechend den bereits bestehenden Regelungen je zur Hälfte vom örtlichen und überörtlichen Träger getragen werden.

Die örtlichen und die überörtlichen Träger haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen, die Anspruch nach §§ 67 ff SGB XII haben, sicherzustellen. Der Hilfeprozess muss daher im Einklang mit der örtlichen Ebene angelegt sein. Gerade dort liegen Erkenntnisse über regionale Besonderheiten vor und können für die Angebotsvernetzung und Gemeinwesenorientierung genutzt werden. Das Verfahren zur Umsetzung der Verantwortung wird in den regionalen Kooperationsvereinbarungen geregelt.

Der Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen mit neuen Diensten und Einrichtungen erfolgt durch den jeweiligen Kostenträger. Im Vorfeld des Abschlusses von Vereinbarungen mit neuen Einrichtungen und Diensten im ambulanten Bereich, die der überörtliche Träger zu treffen hat, bindet dieser den örtlichen Träger hinsichtlich der Frage des Bedarfs, der Vernetzung und der Qualität des Angebotes ein.